

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

NATO-Truppenstatut Art. 11 Abs. 2

Zur Frage der Bindung der Bundesrepublik an eine Entschlieung des Amtes fr Verteidigungslasten, wenn dieses den Unterhaltsschaden (§ 844 Abs. 2 BGB) eines Vaters und seiner minderjhrigen Kinder insgesamt zutreffend errechnet, die Schadenssumme unter den mehreren Berechtigten jedoch unrichtig aufgeteilt hat.

BGH, Urt. v. 18. Januar 1979 - III ZR 72/77 - OLG Hamm

LG Detmold

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

III ZR 72/77

URTEIL

Verkündet am

18. Januar 1979
Groß,
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

1. des minderjährigen Michael S [REDACTED],
geb. am [REDACTED] 1967,
2. des minderjährigen Jörg S [REDACTED],
geb. am [REDACTED] 1969,

beide gesetzlich vertreten durch den Elektromeister
Klaus S [REDACTED], A [REDACTED]-H [REDACTED]-Straße [REDACTED], B [REDACTED],
und dort wohnhaft,

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
in Prozeßstandschaft für das Königreich Belgien handelnd,
vertreten durch den Bundesminister der Finanzen, dieser
vertreten durch den Finanzminister des Landes Nordrhein-
Westfalen, dieser vertreten durch den Regierungspräsidenten
in D [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr.h.c. [REDACTED] -

- 2 -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 18. Januar 1979 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Nüßgens und die Richter Dr. Krohn, Dr. Peetz, Kröner und Boujong

für Recht erkannt:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 25. Februar 1977 wird zurückgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Revisionsrechtszuges.

Von Rechts wegen

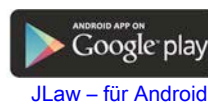
Tatbestand

Der Fahrer eines Lastkraftwagens der belgischen Streitkräfte verschuldete am 20. September 1974 einen Verkehrsunfall; dabei wurde die Mutter der beiden minderjährigen Kläger getötet. Die Parteien streiten um die Höhe des den Klägern entstandenen Unterhaltsschadens.

Das Amt für Verteidigungslasten hat durch Entschliebung vom 10. November 1975 den Klägern und ihrem - in den Vorinstanzen am Rechtsstreit mitbeteiligten - Vater (Ehemann der Getöteten) für die Zeit vom 1. Januar 1976 bis zum 31. August 1985



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



eine laufende monatliche Rente in Höhe von insgesamt 1.266,50 DM - darin sind für den Vater der Kläger 707,40 DM enthalten - und eine (nach Anrechnung von Abschlägen von insgesamt 14.900,00 DM verbleibende) einmalige Nachzahlung von 1.798,00 DM gewährt.

Mit ihrer Klage haben die Kläger und ihr Vater eine Erhöhung dieser Beträge begehrt.

Das Landgericht hat über die vom Amt für Verteidigungslasten zuerkannten Beträge hinaus jedem der beiden Kläger - zeitlich gestaffelte - Rentenbeträge zwischen monatlich 624,08 DM und 46,58 DM sowie rückständige Beträge von 7.329,76 DM nebst Zinsen und dem Vater der Kläger einen zusätzlichen Rentenbetrag von monatlich 186,33 DM sowie eine weitere Nachzahlung von 1.599,04 DM nebst Zinsen zugebilligt.

Die dagegen gerichtete Anschlußberufung der Kläger und ihres Vaters ist erfolglos geblieben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht die nach der Entschliebung des Amtes für Verteidigungslasten an jeden der Kläger zu entrichtenden Beträge der laufenden Rente um monatlich 100,71 DM und der einmaligen Nachzahlung um 1.359,86 DM nebst Zinsen erhöht.

Mit ihrer Revision verlangen die Kläger weitere Rentenbeträge von monatlich je 290,70 DM und weitere Rückstände von je 3.924,45 DM.

Entscheidungsgründe

Die Revision hat keinen Erfolg.

1. Das Berufungsgericht schätzt den Unterhaltsschaden (vgl. § 844 Abs. 2 BGB) der Kläger auf monatlich je 670,96 DM. Diese weitgehend in den Bereich des § 287 ZPO fallende tatrichterliche Schätzung ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden und wird auch von der Revision nicht angegriffen.

Den jedem der Kläger zustehenden Rentenbetrag von 670,96 DM kürzt das Berufungsgericht um den ihnen bereits von dem Amt für Verteidigungslasten gewährten Betrag von 279,55 DM, so daß sich ein Betrag von 391,41 DM ergibt. Auch das begegnet keinen rechtlichen Bedenken.

2. Das Berufungsgericht spricht den Klägern als laufende Rente jedoch nicht monatlich je 391,41 DM, sondern nur je 100,71 DM zu. Dieses Ergebnis begründet es mit folgenden Erwägungen: Der dem Betrag von je 290,70 DM (= 391,41 DM - 100,71 DM) entsprechende Unterhaltsbedarf der Kläger werde durch Leistungen ihres Vaters gedeckt. Diesem sei an sich nur ein Unterhaltsschaden von monatlich 126,00 DM entstanden. Durch die Entschließung des Amtes für Verteidigungslasten sei ihm indes eine monatliche Rente von 707,40 DM zugebilligt worden. Dieser Betrag könne nicht herabgesetzt werden. Die Beklagte sei nämlich an die Entschließung der Behörde gebunden. Die von dem Vater der Kläger mit dem Ziele einer Erhöhung der Entschädigung erhobene Klage dürfe für ihn nicht zu einer

Schlechterstellung führen. Er sei jedoch verpflichtet, die - materiell gesehen - zuviel empfangenen Beträge an die Kläger weiterzuleiten. Das ergebe sich aus seiner Unterhaltspflicht gegenüber den Klägern und entspreche auch dem Verbot, sich am Schadensfall zu bereichern.

Diesen Ausführungen kann nicht zugestimmt werden.

a) Es kann schon zweifelhaft sein, ob das Berufungsgericht Umfang und Grenzen der Bindung der beklagten Bundesrepublik an die EntschlieÙung des Amtes für Verteidigungslasten zutreffend beurteilt hat. Der erkennende Senat ist hierzu in seinem Urteil vom 8. Juli 1976 (III ZR 109/74 = LM NATO-Truppenstatut Nr. 6 = VersR 1976, 1156 = MDR 1977, 124) von folgenden Grundsätzen ausgegangen: Mit dem Erlaß der EntschlieÙung tritt eine materiell-rechtliche Bindung der Bundesrepublik (und des von ihr vertretenen Entsendestaats) an die EntschlieÙung ein. Diese Bindung entfällt jedoch, wenn es mit dem Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) nicht mehr vereinbar ist, die Bundesrepublik an der EntschlieÙung festzuhalten. Das kann etwa der Fall sein, wenn dem Amt für Verteidigungslasten bisher unbekannte, vom Berechtigten verschwiegene Tatsachen zu einer völlig anderen Würdigung des Sachverhalts führen. Im übrigen gelten auch hier die Erwägungen des erkennenden Senats zu der Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Bindung der Bundesrepublik an eine von dem Berechtigten nicht angefochtene EntschlieÙung entfallen kann (vgl. Senatsurteile in

NJW 1970, 1418 = VersR 1970, 518 und VersR 1970, 665 sowie Pagendarm in LM NATO-TruppenstatutG Nr. 5).

Der erkennende Senat hat in seinem vorerwähnten, in NJW 1970, 1418 und VersR 1970, 518 veröffentlichten Urteil die Frage aufgeworfen, ob nicht § 242 BGB schon dann eingreife, wenn der Schadensfall noch nicht endgültig abgewickelt und die Rechtsbeziehungen zwischen dem Geschädigten und der Behörde nicht abschließend geregelt seien, so etwa in Fällen, in denen dem Betroffenen eine noch laufende Rente zugebilligt worden sei. Hier könne es unter Umständen für die Bundesrepublik und damit zugleich für den Entsendestaat unzumutbar sein, auf die Dauer an einer inzwischen als unrichtig erkannten Entschliebung festgehalten zu werden.

b) Die damals vom Senat offengelassene Frage braucht auch hier nicht abschließend beantwortet zu werden; es sprechen jedoch gewichtige Gründe dafür, sie zumindest bei einer Fallgestaltung, wie sie hier vorliegt, zu bejahen.

Das Verwaltungsverfahren zur Regelung von Truppschäden ist dazu bestimmt, Schadensfälle möglichst rasch und abschließend abzuwickeln und damit eine endgültige Befriedung unter den Beteiligten herbeizuführen (Senatsurteil NJW 1970, 1418, 1421 = VersR 1970, 518, 521). Dem Gedanken der Befriedung, dem der Senat in dem genannten Urteil in der hier umstrittenen Frage grundsätzlich den Vorrang vor der Wahrung der "materiellen Gerechtigkeit" eingeräumt

hat, kommt jedoch geringere Bedeutung zu, wenn die Rechtsbeziehungen der Beteiligten - wie das bei der Gewährung einer laufenden Rente der Fall ist - nicht endgültig bereinigt werden, sondern in die Zukunft fortwirken. Daher braucht, wenn die EntschlieÙung eine über einen längeren Zeitraum zu entrichtende Rente betrifft, das Ziel, das materielle Recht zu verwirklichen, nicht ohne weiteres hinter der im Interesse des Betroffenen statuierten Bindung der Bundesrepublik an die Entscheidung der Behörde zurückzutreten.

c) Im Streitfall kommt noch folgender Gesichtspunkt, der für die Durchbrechung der Bindung an die EntschlieÙung spricht, hinzu. Die von den unterhaltsgeschädigten Angehörigen eines Getöteten erhobenen Schadensersatzansprüche nach § 844 Abs. 2 BGB stehen - auch wenn die Anspruchsberechtigten Teilgläubiger und nicht Gesamtgläubiger sind (BGH NJW 1972, 1130 und 1716) - doch ihrer Höhe nach in wechselseitiger Abhängigkeit zueinander. Denn der (entzogene) Unterhaltsanspruch kann nicht nur von dem eigenen Bedarf des Berechtigten, sondern auch von der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten und dem Vorhandensein weiterer Unterhaltsberechtigter bestimmt sein (BGH NJW 1972, 1716). Diese Abhängigkeit tritt auch im vorliegenden Fall in der Berechnung des den Klägern und ihrem Vater entstandenen Unterhaltsschadens zutage. Der Streit geht nur noch um die Aufteilung einer bestimmten Schadensersatzsumme unter mehrere unterhaltsgeschädigte Familienangehörige, nicht mehr um die Höhe der ihnen (als Teilgläubigern) insgesamt gebührenden Ersatzbeträge.

Bei einer solchen Fallgestaltung fehlt es an einem einleuchtenden Sachgrund dafür, ein schutzwürdiges Vertrauen der anspruchsberechtigten Hinterbliebenen in die Bindung der Bundesrepublik an die unrichtige Aufgliederung der Beträge der laufenden Ersatzrenten anzuerkennen.

3. Die Frage der Bindung kann jedoch letztlich offenbleiben, weil sich das Urteil bezüglich der laufenden Rente und der Rückstände jedenfalls aus anderen Gründen als im Ergebnis richtig darstellt.

Die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung einer monatlichen Rente in Höhe von 707,40 DM an den Vater der Kläger ist inzwischen in Rechtskraft erwachsen. Weder dieser noch die Beklagte haben das Berufungsurteil innerhalb der vorgesehenen Frist angefochten. Der Vater der Kläger hat auch nicht auf den Betrag von 581,40 DM (707,40 DM - 126,00 DM) verzichtet.

Er ist nach den Gründen des Berufungsurteils verpflichtet, den ihm nicht (endgültig) gebührenden Betrag von 581,40 DM monatlich zu gleichen Teilen an die Kläger zum (teilweisen) Ausgleich ihrer Ansprüche gegen die Beklagte abzuführen. Tatsächlich verwendet er auch den genannten Betrag für die Kläger; er bestreitet damit einen Teil der Aufwendungen für eine Hausgehilfin, die ihm und den beiden minderjährigen Klägern den Haushalt führt und sie versorgt. Somit kommt den Klägern der ihnen gebührende Mehrbetrag von 581,40 DM bestimmungsgemäß, nämlich zum Ausgleich ihres Unterhaltsschadens, zugute. Ihnen

fließt - wirtschaftlich betrachtet - der gesamte Betrag zu, auf den sie im Ergebnis Anspruch haben. Die Kläger äußern selbst keine Zweifel daran, daß ihr Vater auch weiterhin mit dem in Rede stehenden Betrag die Haushaltshilfe bezahlt. Erhalten die Kläger aber über ihren gesetzlichen Vertreter im Ergebnis die gesamte ihnen sachlich-rechtlich zustehende Ersatzsumme und wird damit ihr Unterhaltsschaden (teilweise) abgedeckt, so handeln sie - auch im Hinblick auf die obigen Ausführungen zu 2 c) - rechtsmißbräuchlich und verlangen eine unzulässige Doppelentschädigung, wenn sie diese Summe in Höhe von je 290,70 DM nochmals begehren.

Diesem Ergebnis steht die auch im Falle des § 844 Abs. 2 BGB anwendbare Vorschrift des § 843 Abs. 4 BGB nicht entgegen. Mit der Verwendung der von der Ersatzpflichtigen geleisteten Beträge für die Kläger erbringt deren Vater, für den die Gelder nur durchlaufende Posten bedeuten, keine eigene Unterhaltsleistung. Soweit das Berufungsgericht in diesem Zusammenhang u.a. auf die Unterhaltspflicht des Vaters der Kläger verweist, sind diese Aus-

führungen, die bloße Urteilelemente betreffen,
nicht in materielle Rechtskraft erwachsen und
binden den erkennenden Senat nicht.

Nußgens

Krohn

Peetz

RiBGH Kröner
ist in Urlaub
und kann des-
halb nicht un-
terschreiben.

Boujong

Nußgens